

Nichtamtliche Lesefassung
der Kleineinleitersatzung
des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbands Helbe- Wipper vom 17.12.2009
- Bekanntmachung vom 30.12.2009

- 1. **Änderungssatzung vom 23.12.2013** - Bekanntmachung vom 30.12.2013
- 2. **Änderungssatzung vom 25.05.2018** - Bekanntmachung vom 30.05.2018

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in welche die o.g. Änderung eingearbeitet ist. Sie ist unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der im Bekanntmachungsorgan des TAZ Helbe- Wipper (Thüringer Allgemeine) veröffentlichte Text.

**Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe (Kleineinleitersatzung)**

**§ 1
Abgabbeerhebung**

Der Trink- und Abwasserzweckverband "Helbe-Wipper" erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit den Paragraphen 7, 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

**§ 2
Abgabebetbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband "Helbe-Wipper" nach Paragraph 7 in Verbindung mit Paragraph 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Das betrifft Einleitungen von weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser. Einleiten ist das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer. Auch das Verbringen in den Untergrund gilt als das Einleiten in ein Gewässer. Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

**§ 3
Entstehen, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- 1) Die Abgabeschuld entsteht mit jeder Einleitung.
- 2) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Erhebungszeitraum ist das Abrechnungsjahr. Das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen des Wasserzählers. Abweichend von Satz 2 kann der Erhebungszeitraum 2006 kleiner als 12 Monate sein. Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- 3) Auf die Abgabeschuld sind monatlich Vorauszahlungen in Höhe von 1/11 der Vorjahresabgabenschuld zu leisten. Vorauszahlungen werden jeweils am 5. des Monats fällig.

**§ 4
Abgabeschuldner**

- 1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist.

2) Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, welche zugeführt wird.
- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten und/oder durch Eigenförderung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten Wassermengen ist jährlich vom Gebührenpflichtigen zu erbringen.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 cbm pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.
- (4) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.
Sie sind von dem Zweckverband zu schätzen, wenn
 - a. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - b. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - c. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (5) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
 - a. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b. das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser

ab dem 1. Januar 2018 0,55 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. 03. 2005 außer Kraft.

Artikel 2 der ersten Änderungssatzung vom 23. 12. 2013 bestimmt:
Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Artikel 2 der zweiten Änderungssatzung vom 25. 05. 2018 bestimmt:
Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Erstellt am 30. 05. 2018